Stand: 18.11.2026

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON IT-GRUNDSCHUTZ-PRAKTIKER SCHULUNGEN NRW

ZUM RAHMENVERTRAG

MIT DEM

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

UND DEM DARAUF BASIERENDEN EINZELVERTRAG

LOS 3

SCHULUNGSSTANDORT MÜNSTER

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis 2
2. Einleitung 3
3. Anforderungen an Schulungen und Prüfungen 4

2. Einleitung

Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung ist die flächendeckende Erbringung von standardisierten Schulungsleistungen zum "BSI IT-Grundschutz-Praktiker" für abrufberechtigte Stellen in Nordrhein-Westfalen.

Abrufberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen:

- die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes und der Kommunen,
- die IT-Dienstleister, die vom Land Nordrhein-Westfalen und/oder den nordrhein-westfälischen Kommunen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden.

Es handelt sich hierbei um eine einheitliche Leistungsbeschreibung für den Rahmenvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen und abrufberechtigten Stellen. Die abrufberechtigten Stellen werden in diesem Dokument als „**Abrufberechtigte**" bezeichnet. Im Falle eines Abrufs wird unter dem Rahmenvertrag ein Einzelvertrag zwischen dem jeweils abrufenden Abrufberechtigten (im Folgenden: „**Auftraggeber des Einzelvertrages**“) und dem Auftragnehmer geschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Digitalisierung und Informationssicherheit zuständige Ministerium, wird als „**Auftraggeber des Rahmenvertrages**“ bezeichnet. Klarstellend sei angemerkt, dass auch das Land Nordrhein-Westfalen abrufberechtigt ist. Soweit nicht näher spezifiziert, bestehen sämtliche in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen einheitlich sowohl gegenüber dem Auftraggeber des Rahmenvertrages als auch gegenüber dem Abrufberechtigten bzw. den Auftraggebern des Einzelvertrages.

Ziel ist die flächendeckende und standardisierte Qualifizierung des landesverwaltungsseitigen und kommunalen Personals auf Basis der einschlägigen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) durch „IT-Grundschutz-Praktiker“-Schulungen. Neben der Schulungsdurchführung muss der Auftragnehmer Prüfungen gemäß den Vorgaben des BSI durchführen und abnehmen sowie alle für die Schulungen und Prüfungen erforderlichen gesamtorganisatorischen Modalitäten erbringen.

2.1.1. Der Auftragnehmer muss die in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen an die erforderlichen Leistungen vollumfänglich erbringen.

2.1.2. Alle in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen sind verbindliche „Muss-Anforderungen“, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung uneingeschränkt erfüllen muss, sofern nicht explizit abweichend gekennzeichnet.

2.1.3. Wahrung der prüferischen Unabhängigkeit und Akquisitionsverbot: Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Erbringung der geschuldeten Leistung zu Neutralität. Es ist dem Auftragnehmer, etwaigen Nachunternehmern sowie dem eingesetzten Schulungs- und Prüfungspersonal vertraglich strengstens untersagt, die Schulungsmaßnahmen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen dazu zu nutzen, den Auftraggeber des Einzelvertrages bzw. den teilnehmenden Personen eigene andersartige Dienstleistungen oder Produkte anzubieten, zu bewerben oder entsprechende Vertriebskontakte anzubahnen. Ein Verstoß gegen dieses Akquisitionsverbot stellt einen schwerwiegenden Mangel bei der Leistungserbringung dar.

2.1.4. Eine IT-Grundschutz-Praktiker-Schulung bezeichnet nachfolgend die vollständige Schulungsleistung mehrerer gemeinsam im Gruppenverbund unterrichteter Personen inkl. der Abnahme der begleitenden Prüfung, jeweils orientiert an den einschlägigen Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

3. Anforderungen an Schulungen und Prüfungen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Der Auftragnehmer legt allen Schulungs- und Prüfungsmaßnahmen zwingend das offizielle Curriculum zum Schulungskonzept IT-Grundschutz-Praktiker in der jeweils aktuellen Fassung – auch aktualisierte Fassungen im Hinblick auf Grundschutz++ (bei Vertragsschluss Version 1.1 vom 24.09.2024), **Anlage 1**, auch abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Berater/curriculum_1_1.html?nn=128348) zugrunde. Sollte sich das offizielle Curriculum oder hiermit im Zusammenhang stehende Vorgaben und Handreichungen des BSI im Laufe der Rahmenvertragslaufzeit ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, schnellstmöglich, spätestens jedoch binnen eines Quartals, eine Anpassung an der von ihm angebotenen IT-Grundschutz-Praktiker Schulung so durchzuführen, dass die Schulung vollumfänglich verträglich mit den neuen Anforderungen oder Empfehlungen des BSI ist. Hierzu zählt auch die Beachtung einer etwaigen Umbenennung der Schulung seitens des BSI.

3.1.2. Jede erbrachte Schulung muss zwingend die im Curriculum definierten, derzeit 15, inhaltlichen Themenfelder umfassen. Inhaltliche Ergänzungen oder vertiefte Schwerpunktsetzungen über die Mindestanforderungen hinaus sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der vorigen Zustimmung beider Parteien.

3.1.3. Das Verhältnis von theoretischem und praktischem Anteil muss bei der IT-Grundschutz-Praktiker Schulung ausnahmslos der aktuell gültigen BSI-Empfehlung, derzeit von hälftig-hälftiger Aufteilung, folgen.

3.1.4. Eine UE entspricht stets genau einer Zeitstunde ohne Pausen.

3.2. Schulungsmodalitäten

3.2.1. Die Schulungen sind in Präsenz (Vor-Ort), Remote oder als Hybrid-Veranstaltung durch Schulungsleitende anzubieten. Das Angebot von Selbstlern-Schulungen zum Beispiel auf Basis von Videos sind ausgeschlossen.

3.2.2. Der Auftragnehmer muss pro Kalenderjahr eine Angebotsquote von mindestens 60 Prozent Vor-Ort-Schulungen und maximal 40 Prozent reinen Digital-/Hybridschulungen sicherstellen. Innerhalb dieser festen Quotenbegrenzung obliegt dem Auftragnehmer die Ausgestaltung. Eine Abweichung von vorgenannter Quotenbegrenzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers des Rahmenvertrags.

3.2.3. Die maximale Teilnehmerzahl pro Schulung (unabhängig vom Format) ist auf **15 Personen** limitiert.

3.2.4. Der Auftragnehmer führt die Vor-Ort-Schulungen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Münster durch.

3.2.5. Der Auftragnehmer darf terminierte Schulungen bei einer Auslastung von **vier oder weniger angemeldeten Personen** absagen. Eine solche Absage durch den Auftragnehmer erfolgt schriftlich sowohl gegenüber dem Auftraggeber des Einzelvertrages als auch den konkret angemeldeten Teilnehmenden und muss mit einem ausreichenden Vorlauf von mindestens 14 Kalendertagen vor dem Beginn der Schulung erfolgen.

3.2.6. Im Falle einer Absage muss der Auftragnehmer den betroffenen Teilnehmenden unverzüglich mindestens drei alternative zukünftige Zeitslots anbieten. Der Umbuchung muss der Teilnehmende unter expliziter Nennung des Wunschtermins zustimmen.

3.2.7. Der Auftragnehmer muss über die gesamte Vertragslaufzeit personelle und organisatorische Kapazitäten bereithalten, um mindestens **sechs Schulungen pro Kalendermonat** durchzuführen. Klarstellend sei angemerkt: Der Auftragnehmer muss die Schulungen nicht durchführen, wenn er gemäß Ziffer 3.6.5 berechtigt ist, diese abzusagen.

3.2.8. Abweichend von der Verpflichtung zur Durchführung von mindestens sechs Schulungen pro Kalendermonat (Ziffer 3.2.7) ist der Auftragnehmer berechtigt, in den ersten 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung keine Schulungsleistungen durchzuführen.

3.2.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Ziffer 3.2.8 genannte schulungsfreie Zeit von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung dafür zu nutzen, den operativen Start vorzubereiten und das vertragsgegenständliche Schulungsangebot allen Abrufberechtigten in Form einer Webseite bekannt zu geben.

3.2.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete digitale Angebotsübersichtsseite mittels Webseite bereitzustellen, die die aktuellen Angebotstermine möglicher Schulungen für die Abrufberechtigten darstellt. Für diese Übersichtsseite gelten folgende zwingende Vorgaben:

3.2.10.1 **Auffindbarkeit und URL**: Die Seite darf nicht öffentlich indexiert sein und ist ausschließlich über eine direkte URL aufrufbar bereitzustellen. Diese URL ist dem Auftraggeber des Rahmenvertrags unverzüglich nach Zuschlagserteilung schriftlich mitzuteilen. Die URL soll über die gesamte Dauer der Rahmenvertragslaufzeit möglichst identisch bleiben; zwingende Änderungen an der URL sind dem Auftraggeber des Rahmenvertrags unverzüglich anzuzeigen.

3.2.10.2 **Zugangsbeschränkung**: Auf der Übersichtsseite ist klarzustellen, dass das Angebot nicht an die breite Öffentlichkeit gerichtet ist, sondern ausschließlich von den unter diesen Rahmenvertrag fallenden Abrufberechtigten abgerufen werden darf.

3.2.10.3. **Dokumente und Abrufprozess**: Auf der Webseite müssen die entsprechenden Vertragsdokumente für den Einzelabruf bereitstehen. Zudem ist dort der Abrufprozess transparent zu regeln. Dies schließt einen ausdrücklichen Hinweis auf die Höhe der potenziell entstehenden Abrufkosten pro Teilnehmer für die Abrufberechtigten mit ein.

3.2.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vor-Ort-Schulungen am Schulungsstandort ein adäquates Catering in Form einer Grundversorgung an Verpflegung und Getränken für die Schulungsteilnehmenden bereitzustellen. Diese umfasst mindestens Wasser, Kaffee, Softdrinks sowie Snacks in üblicher Menge. Die Bereitstellung hat über die gesamte Dauer der jeweiligen Schulungsveranstaltung zu erfolgen.

3.3. Prüfungsmodalitäten

3.3.1. Die Abnahme einer Prüfung erfolgt zeitlich nach der Teilnahme der zu schulenden Person am vom Auftragnehmer angebotenen IT-Grundschutz-Praktiker-Schulungsangebot. Eine vollständige Teilnahme der zu schulenden Person am Schulungsangebot ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Die reine Abnahme von Prüfungsleistungen ohne vorherige Teilnahme der zu prüfenden Personen am Schulungsangebot ist explizit nicht vorgesehen. Der Auftragnehmer muss, beispielsweise durch Anwesenheitslisten, sicherstellen, dass Personen, die zur Prüfung antreten, zuvor am Schulungsangebot teilgenommen haben.

3.3.2. Die Abnahme einer Prüfung am Ende des IT-Grundschutz-Praktiker-Schulungsangebots ist der Regelfall.

3.3.3. Der Auftragnehmer führt die Abnahme der Prüfung nach den vom BSI veröffentlichten jeweils aktuellen „Prüfungsbedingungen für den IT-Grundschutz-Praktiker“ in der aktuell gültigen Fassung durch (abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Berater/pruefungsbedingungen_fuer_den_it_gs_praktiker.html). Derzeit gilt hierbei insbesondere:

- Die Prüfung zum IT-Grundschutz-Praktiker dauert exakt 60 Minuten.
- Die Prüfung umfasst 50 Multiple-Choice-Fragen aus den definierten Themenbereichen, wobei 75 Prozent an sog. Basis-Fragen und 25 Prozent an sog. Experten-Fragen zu stellen sind.
- Das Bestehen der Prüfung erfordert mindestens 60 Prozent korrekt beantwortete Fragen (30 Fragen).

3.3.4. Der Auftragnehmer muss bei der Abnahme von Prüfungsleistungen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung und Erkennung von Betrugsversuchen implementieren, insbesondere auch bei digitaler Prüfungsabnahme.

3.3.5. Nach erfolgreich abgelegter Prüfungsleistung ist jedem Teilnehmenden wahlweise ein physisches und/oder digitales Zertifikat auszustellen, dass die Teilnahme am IT-Grundschutz-Praktiker-Schulungsangebot und die erfolgreiche Abnahme der Prüfungsleistung zum IT-Grundschutz-Praktiker bescheinigt. Es dürfen seitens Auftragnehmer hierfür explizit auch zwei Zertifikate ausgegeben werden, falls die Bestätigung des Schulungsangebots und die erfolgreiche Prüfungsleistung nicht zugleich testiert werden können oder sollen.

3.3.6. Der Auftragnehmer hat qualitätssichernde Maßnahmen in Bezug auf den von ihm erstellten und verwalteten Fragenkatalog für Prüfungsfragen zu ergreifen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fragenkatalog für Prüfungsfragen mindestens so groß ist wie vom BSI vorgegeben, behelfsweise nicht unter 500 Fragen beträgt. Ziel ist die Sicherstellung eines gleichbleibend hohen Prüfungsanspruchs an die Teilnehmenden auch über viele Prüfungsdurchgänge hinweg.

3.3.7. Der Auftragnehmer muss die Vertraulichkeit des Fragenkatalogs und gestellter Prüfungen sicherstellen sowie – etwa im Fall des Bekanntwerdens von Prüfungsfragen, ggf. inkl. zugehöriger Antworten – die betreffenden Fragen in seinem Fragenkatalog durch in Qualität und Güte gleichwertige Fragen ersetzen. Ziel ist die Betrugsprävention im Rahmen der Prüfungsabnahme.

3.3.8. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber des Rahmenvertrags quartalsweise anonymisierte statistische Auswertungen übersenden. Hierin enthalten sein müssen mindestens die mittlere Anzahl der Teilnehmenden pro Kurs, die mittlere Anzahl an Prüflingen, die Bestehensquoten sowie weitere relevante Kennzahlen zur empirischen Charakterisierung des Angebots, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber des Rahmenvertrages und vorbehaltlich Leist- und Verfügbarkeit seitens Auftragnehmer erheb- und auswertbar sind.

3.4. Datenschutz

3.4.1. Der Auftragnehmer erhebt und verarbeitet in eigener Verantwortung diejenigen personenbezogenen Daten, die er für die Vertragserfüllung benötigt. Eine Nutzung der erhobenen personenbezogenen Daten zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.

3.4.2. Der Auftraggeber des Rahmenvertrages strebt an, ein Netzwerk von Informationssicherheitsbeauftragten für das Land NRW zu erstellen. Der Auftragnehmer wird hierzu Kontaktdaten der Teilnehmenden nach folgender Maßgabe erheben:

- Der Auftragnehmer fordert jeden Teilnehmenden auf, ein Funktionspostfach und eine Funktions-Telefonnummer für das Thema Informationssicherheit für den Auftraggeber des Einzelvertrages anzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Daten vor Abschluss einer Schulung zu erheben.
- Darüber hinaus fordert der Auftragnehmer die Teilnehmenden zu folgenden weiteren Angaben auf: (i) Vor- und Nachname, (ii) Rolle in der Behörde, (iii) Name der Behörde, (iv) persönliche dienstliche E-Mailadresse sowie (v) die behördliche Anschrift und (vi) Telefonnummer inkl. Durchwahl.
- Der Auftragnehmer teilt den Teilnehmenden bei der Erhebung dieser Daten mit, dass er diese Daten an den Auftraggeber des Rahmenvertrages weiterleitet und dass der Auftraggeber des Rahmenvertrages diese Daten ausschließlich für die Zwecke der Einrichtung eines Netzwerks von Informationssicherheitsbeauftragten im Land NRW verarbeiten wird.
- Der Auftragnehmer übermittelt die gemäß 3.4.2 erhobenen Daten unverzüglich nach der Schulung an den Auftragnehmer des Rahmenvertrages (an einen durch den Auftraggeber des Rahmenvertrages nach Vertragsschluss genannten Übermittlungsweg) und löscht die Daten sodann spätestens nach 30 Tagen.

3.4.3. Der Auftragnehmer bietet während der Vertragslaufzeit zuzüglich 12 Monate ein einfaches, ggf. automatisiertes, und datensparsames sowie datenschutzkonformes Angebot an, mit dem die Gültigkeit ausgegebener Zertifikate geprüft werden kann. Ziel ist die leichte Verifizierbarkeit ausgegebener Zertifikate durch Dritte. Der Auftragnehmer hat hier dafür Sorge zu tragen, dass die Verifizierung so erfolgen kann, dass die abgelegte Prüfungsleistung bestätigt werden kann ohne weitgehenden Einblick in personenbezogene Daten zu erhalten.

3.5. Barrierefreiheit

Alle durch den Auftragnehmer bereitgestellten Schulungsunterlagen, Prüfschemata oder sonstigen Materialien im Kontext der Leistungserbringung, insbesondere auch digitale oder physische Fragebögen, erfüllen die einschlägigen Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen (BITV NRW) in der aktuellen Fassung. Für digitale Prüfungsleistungen gilt dies jedoch nur soweit dies in Einklang mit den Anforderungen an eine technische Betrugsprävention der Prüfung gebracht werden kann. Der Auftraggeber des Rahmenvertrages ist berechtigt einmal jährlich die Umsetzung des BITV NRW in den durch den Auftragnehmer bereitgestellten Schulungsunterlagen, Prüfschemata oder sonstigen Materialien, insbesondere auch digitale oder physische Vorab-Fragebögen zu prüfen und den Auftragnehmer auf Abweichungen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Erfüllung von BITV NRW verpflichtet.

3.6. Qualifikation der Schulungsleitenden

3.6.1. Die Schulungsleitenden müssen mindestens über drei Jahre Berufserfahrung als Schulungsleitende/r im Bereich Informationssicherheit oder vergleichbare Berufserfahrungen (Vorträge, Vorlesungen etc.) verfügen.

3.6.2. Die Schulungsleitenden müssen mindestens jeweils schon fünf IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen durchgeführt haben.

3.6.3. Die Schulungsleitenden müssen über besondere Erfahrungen im Bereich Informationssicherheit, Risikomanagement und Geschäftskontinuitätsmanagement (BCM) und didaktische Erfahrung verfügen.

Anlage: Curriculum zum Schulungskonzept IT-Grundschutz-Praktiker und IT-Grundschutz-Berater des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik mit Stand 24.09.2024